

1. Die Beklagte zu 1 wird verurteilt, den Lauf der eingeschränkten Basisfahrzeuggarantie für das Fahrzeug Tesla Model 3 Long Range Dual Motor mit der Fahrgestellnummer: XXXXXXXXXXXX für den Zeitraum von 19.07.2023 bis 20.07.2027 festzulegen.
2. Die Beklagte zu 1 wird verurteilt, den Lauf der eingeschränkten Batteriegarantie sowie der

eingeschränkten Antriebsstranggarantie für das Fahrzeug Tesla Model 3 Long Range Dual Motor mit der Fahrgestellnummer: [REDACTED] für den Zeitraum von 19.07.2023 bis 20.07.2031 festzulegen.

3. Die Beklagte zu 1 wird verurteilt, den Kläger von der Forderung seiner Prozessbevollmächtigten Dr. Lindner Rechtsanwälte, Am Oberfeld 11, 83026 Rosenheim, wegen der vorgerichtlichen Geltendmachung seiner Gewährleistungsansprüche, in Höhe von 367,23 € freizustellen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Gerichtskosten, mit Ausnahme der Kosten der Verweisung, welche der Kläger voll trägt, trägt der Kläger zu 50% und die Beklagte zu 1 zu 50%. Von den außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt er selbst 50% und die übrigen 50% die Beklagte zu 1. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1 trägt diese selbst. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2 trägt der Kläger.
6. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch die Beklagte zu 2 durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht Beklagte zu 2 vor der Vollstreckung Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet. Die Beklagte zu 1 kann die Vollstreckung durch den Kläger durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
7. Der Streitwert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über diverse Garantielaufzeiten für ein Fahrzeug der Marke Tesla, Model 3 Long Range Dual Motor.

Am 06.07.2023 kaufte der Kläger bei der Beklagten zu 1 einen Tesla Model 3 Long Range Dual Motor mit der Fahrgestellnummer: [REDACTED] als sofort verfügbares Fahrzeug. Zunächst reservierte er es und erwarb es schließlich mittels der Santander Leasing GmbH am

06.07.2023. Dem Vorgang lag die Rechnung vom 06.07.2023, Rechnungsnummer: [REDACTED], zugrunde. Der Kaufpreis betrug inklusive MwSt 56.790,00 €, wobei eine „Preisanpassung“ in Form eines Nachlasses von 2.252,10 Euro gewährt wurde. Die Bestellnummer lautete [REDACTED]. Erstmals zugelassen wurde das Fahrzeug auf den Kläger am 14.07.2023 in Aachen und wurde dann am 19.07.2023 in Hamburg von ihm übernommen.

Dem Leasingvertrag zwischen dem Kläger und der [REDACTED], liegen die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen - AGB - zugrunde:

„§ 2 Vertragsabschluss:

§ 2 Ziffer 1: Dieser Leasingvertrag kommt durch Antrag des LN und Annahme des LG zustande. Die Annahmeerklärung des LG bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Der LG bestätigt die Annahme des Leasingantrages. Diese Vertragsurkunde stellt die Abschrift des Leasingvertrages i. S. d. § 492 Abs. 3 Satz 1 BGB dar.“

„§ 2 Ziffer 2: Sollte der LN keine Bestätigung vom LG über die Annahme des Leasingantrages erhalten, ist der Abschluss des Leasingvertrages spätestens mit der Auslieferung des Fahrzeugs an den LG bestätigt.“

„§ 10 Lieferung und Lieferverzug, Mängelansprüche:“

„§ 10 Ziffer 4: Alle Ansprüche und Rechte des LN gegen den LG wegen Sach- und Rechtsmängeln des Fahrzeugs oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit, insbesondere die mietrechtlichen Bestimmungen zur Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln, sind zu jeder Zeit ausgeschlossen. Zum Ausgleich hierfür tritt der LG dem LN hiermit seine Ansprüche und Rechte aus dem Kaufvertrag gegen den Händler/ Lieferanten wegen Pflichtverletzungen, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz, ab. Der LN nimmt die Abtretung an. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche des LG aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, aus Minderung sowie auf Ersatz eines dem LG entstandenen Schadens. § 10 Ziff. 2 gilt für die Geltendmachung und Durchsetzung der vorstehenden Ansprüche entsprechend.“

Die 4-jährige Basisgarantie für das Fahrzeug läuft am 31.10.2026 ab und die eingeschränkte Batterie- und Antriebsstranggarantie am 31.10.2030. Die Beklagten lehnten in der Folgezeit die vom Kläger begehrte Verlängerung der Garantien ab, zuletzt mit Schreiben vom 16.04.2024, mit der Begründung, der Garantiezeitraum sei so richtig, da es sich um einen Vorführwagen mit einer

Preisanpassung handle.

Aus den Allgemeinen Garantiebestimmungen für das Fahrzeug ergibt sich, dass Garantiegeber die Beklagte zu 2 sei. Außerdem ergibt sich:

„Diese beschränkte Neuwagengarantie beginnt am ersten Tag nach der Auslieferung des Neufahrzeugs durch Tesla an den/die ersten privaten oder gewerblichen Erstkäufer oder Leasinggeber oder an dem Tag, an dem es erstmalig in Betrieb genommen wurde (etwa als Vorführ- oder Geschäftswagen), je nachdem, was zuerst eintritt“. (Seite 5 der Allgemeinen Garantiebestimmungen)

„Die Batterie und die Antriebseinheit Ihres Fahrzeugs sind durch diese beschränkte Batterie- und Antriebseinheit-Garantie für den folgenden Zeitraum abgedeckt:“

„Model 3 und Model Y mit Long Range oder Performance – 8 Jahre bzw. 120.000 Meilen (192.000 km), je nachdem, was zuerst eintritt, mit mindestens 70 % verbleibender Batteriekapazität* über die Garantielaufzeit hinaus.“ (Seite 8 der Allgemeinen Garantiebestimmungen)

Der Kläger behauptet, er sei davon ausgegangen, dass es sich bei dem Wagen um ein Neufahrzeug mit einem ausgewiesenen Kilometerstand von 30 km des Modelljahrs 2023 handle. Für das Fahrzeug bestehe eine vierjährige eingeschränkte Basisfahrzeuggarantie sowie eine achtjährige eingeschränkte Batterie- sowie Antriebsstranggarantie ab Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs. Entsprechend müsse das richtige Datum für den Ablauf der Basisgarantie 20.07.2027 lauten und für die eingeschränkte Batterie- sowie Antriebsstranggarantie 20.07.2031.

Liege keine Garantie mehr vor, so bestehe das Risiko von Kosten in Höhe von circa 5.000 € für die Basisfahrzeuggarantie, 10.000 € für die Antriebsstranggarantie (= Kosten für den Austausch zweier Motoren) sowie 20.000 € für die Batteriegarantie (= Kosten für ein neues Akkupack). Er schätze den Streitwert daher wegen eines 20%-igen Abzuges für eine Feststellungsklage auf 28.000 €.

Der Kläger sei auch aktiv legitimiert, den Verlängerungsanspruch geltend zu machen. Aus dem Leasingvertrag zwischen ihm und der [REDACTED] vom 06.07.2023 ergebe sich die Aktivlegitimation schon aus § 10 der AGB. Hinsichtlich des Vertragsschlusses gelte § 2 Abs. 2 der AGB. Dieser ergebe sich mindestens aus der Auslieferung an den Kläger.

Hinsichtlich einer etwaigen Garantiebegrenzung auf die Laufleistung von 80.000km bzw. 192.000km handele es sich lediglich um eine zusätzliche Einschränkung, die aber nicht verfahren-

rensgegenständlich sei. Die beantragte Festlegung auf eine Laufzeit von 4 bzw. 8 Jahre ab Auslieferung sei hiervon gar nicht erfasst.

Der Kläger beantragte zunächst mit Klageschriftsatz vom 15.05.2025,

1. die Beklagte zu verurteilen, den Lauf der eingeschränkten Basisfahrzeuggarantie für den Zeitraum von 19.07.2023 bis 20.07.2031 festzulegen;
2. die Beklagte zu verurteilen, den Lauf der eingeschränkten Batteriegarantie sowie der eingeschränkten Antriebsstranggarantie für den Zeitraum von 19.07.2023 bis 20.07.2031 festzulegen;
3. die Beklagte zu verurteilen, ihn von der Forderung seiner Prozessbevollmächtigten Dr. Lindner Rechtsanwälte, Am Oberfeld 11, 83026 Rosenheim, wegen der vorgerichtlichen Geltendmachung seiner Gewährleistungsansprüche, in Höhe von 2.147,83€ freizustellen.

Mit Schriftsatz vom 28.11.2025 stellte er seine Anträge nunmehr mit der Maßgabe, dass es „die Beklagten“ heißen soll und der Klageantrag zu 1 auf das Datum 20.07.2027 korrigiert wurde.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Berlin II vom 11.12.2024 stellte der Kläger dann die Anträge aus der Klageschrift vom 15. Mai 2024 mit der Maßgabe, dass die Zeiträume jeweils vom 20. Juli bis 19. Juli und die Garantie des Antrages zu 1. nur bis 2027 laufen solle sowie dass vorgerichtliche Kosten bloß in Höhe von 1.501,19 € begehrt werden. Die weitergehende Klage nahm er zurück, wobei er davon ausging, dass die Korrektur der Jahreszahl bloß die Korrektur eines offensichtlichen Schreibfehlers sei.

Der Kläger beantragte dann in der mündlichen Verhandlung vor dem hiesigen Gericht am 24.04.2025,

1. die Beklagten zu verurteilen, den Lauf der eingeschränkten Basisfahrzeuggarantie für den Zeitraum von 19.07.2023 bis 20.07.2027 festzulegen;
2. die Beklagten zu verurteilen, den Lauf der eingeschränkten Batteriegarantie sowie der eingeschränkten Antriebsstranggarantie für den Zeitraum von 19.07.2023 bis 20.07.2027 festzulegen;
3. die Beklagten zu verurteilen, ihn von der Forderung seiner Prozessbevollmächtigten Dr. Lindner Rechtsanwälte, Am Oberfeld 11, 83026 Rosenheim, wegen der vorgerichtlichen Geltendmachung seiner Gewährleistungsansprüche, in Höhe von 1.501,19 € freizustellen.

Er beantragte anschließend eine Korrektur des Klageantrags zu 2 dahingehend, dass das Enddatum 20.07.2031 lauten müsse. Der Protokollberichtigungsantrag ist mit Beschluss vom 12.05.2025 zurückgewiesen worden. Auf den Inhalt des Beschlusses wird Bezug genommen.

Nach Übergang ins schriftliche Verfahren stellt er mit Schriftsatz vom 03.06.2025 klar,

er begehre die Gewährung der Basisfahrzeuggarantie von vier Jahren ab Übernahme des Fahrzeugs am 19.07.2023 und somit bis zum 20.07.2027. Zum anderen die Gewährung der Batteriegarantie sowie der Antriebsstranggarantie von acht Jahren ab Übernahme des Fahrzeugs am 19.07.2023 und somit bis zum 20.07.2031.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Der Kläger sei schon nicht aktivlegitimiert. Garantiennehmer sei nicht der Kläger, sondern die [REDACTED]. Die Berechtigung aus der Garantievereinbarung knüpfe an die Eigentümerstellung des Fahrzeugs an. Aktivlegitimiert sei damit die Leasinggeberin als Eigentümerin des Fahrzeugs. Die Leasinggeberin habe allerdings den Vertrag gar nicht unterzeichnet oder bestätigt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 der AGB). Ob dieser abgeschlossen worden sei, sei daher schon nicht schlüssig dargelegt. Ferner sei der Nachweis der Abtretung über den Leasingvertrag auch deshalb untauglich, weil die im Leasingvertrag angegebene Fahrgestellnummer nicht mit derjenigen des Fahrzeugs übereinstimme. Jedenfalls könne die Aktivlegitimation nicht auf § 10 Abs. 2 der AGB zum Leasingvertrag gestützt werden. Der Kläger begehre Schadensersatz (in Form der Naturalrestitution), welcher der Leasinggeberin - als Eigentümerin des Fahrzeugs (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 der AGB) - vermeintlich in Form einer Verkürzung der Garantielaufzeiten entstanden sei. Ersatzansprüche für der Leasinggeberin entstandene Schäden seien von der Abtretung indes ausgenommen (§ 10 Abs. 2 Satz 4 der AGB). Auch könne der Kläger nicht im Wege der Prozessstandschaft diesen Anspruch auf eigene Rechnung geltend machen, wie er es begehre. Die Leistung habe nach § 10 Abs. 2 der AGB an die Leasinggeberin zu erfolgen.

Die Beklagte zu 1 sei außerdem hinsichtlich des konkreten Klagebegehrens nicht passivlegitimiert. Garantiegeberin sei allein die Beklagte zu 2, nur mit ihr bestehe ein Garantievertrag.

Die Beklagte zu 2 habe allerdings ihre Pflichten aus dem Garantievertrag erfüllt, indem sie den Beginn der Garantielaufzeit zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme des Fahrzeugs ange-

setzt habe, wie in den Garantiebedingungen vorgesehen sei. Es fehle bereits an einer Pflichtverletzung.

Der Kläger habe das Fahrzeug entgegen seiner Behauptung auch nicht als Neufahrzeug, sondern als sogenannten Vorführwagen erworben. Dies werde schon daran deutlich, dass er einen Preisnachlass in Höhe von € 2.680,00 brutto auf den Grundpreis erhalten habe. Er sei außerdem beweisbelastet für die Behauptung, es habe sich um einen Neuwagen gehandelt.

Die Klageanträge hätten außerdem keinen klar vollstreckungsfähigen Inhalt und seien deswegen zu unbestimmt.

Die Klage ist zunächst beim Landgericht Berlin II zum Az. 64 O 111/24 anhängig gemacht worden. Die zuständige Kammer hat dort darauf hingewiesen, dass sie sich für sachlich unzuständig erachte, da der Streitwert zu hoch bemessen sei. Mit Beschluss vom 11.12.2024 hat sich das Landgericht für örtlich unzuständig erklärt und die Sache an das hiesige Gericht verwiesen. Vor dem hiesigen Gericht ist am 24.04.2025 zur Sache mündlich verhandelt worden. Anschließend ist aufgrund des Beschlusses vom 11. Juni 2025 ins schriftliche Verfahren übergegangen worden. Hiermit hat sich der Kläger in seinem Schriftsatz vom 3. Juli 2025 einverstanden erklärt und die Beklagten mit Schriftsatz vom 4. Juni 2025. Als Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht und bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden konnten, ist der 2. Juli 2025 bestimmt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

I. Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht ist sachlich zuständig. Das Interesse des Klägers an der Verlängerung der Garantiezeit übersteigt den in § 23 Nr. 1 GVG bestimmten Grenzwert von 5.000,00 € nicht. Das Interesse des Klägers kann vorliegend nicht an Hand einer hypothetischen Entwicklung ermittelt werden, dass es innerhalb des angestrebten Verlängerungszeitraums tatsächlich zu einem dann von der Garantie gedeckten Schaden an dem Fahrzeug kommen werde. Die Garantie ist mit einer Versicherung vergleichbar, sodass der wirtschaftliche Wert einer Garantieverlängerung der Höhe einer auf den Verlängerungszeitraum entfallenden - hypothetischen - Versicherungsprämie entspricht. Eine solche hypothetische Prämie mag für den Gesamt-Garan-

tiezeitraum, mit insgesamt 20 % des Gesamt-Kaufpreises von 56.790,00 € veranschlagt werden, sodass das streitige Verlängerungsinteresse des Klägers gemäß § 3 ZPO mit etwa 1/4 des resultierenden Betrages, mithin mit bis zu 3.000 € angemessen bewertet ist (vgl. Beschluss des LG Berlin II vom 11.12.2025 - 64 O 111/24).

Das Gericht ist auch international und örtlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit hinsichtlich der Beklagten zu 1 ergibt sich aus § 17 ZPO. Die internationale und örtliche Zuständigkeit hinsichtlich der Beklagten zu 2 folgt aus Artt. 5, 8 Nr. 1 EuGVÜ; dabei ist für die Zuständigkeitsprüfung der Vortrag des Klägers zu Grunde zu legen, wonach die Beklagte zu 2 gesamtschuldnerisch neben der Beklagten zu 1 für die Garantieverlängerung einzustehen habe (vgl. Beschluss des LG Berlin II vom 11.12.2025 - 64 O 111/24).

Der gestellte Antrag ist auch nicht zu unbestimmt. Die Anträge sind hinreichend klar formuliert und substantiiert. Es ist für das Gericht eindeutig, was mit der Festlegung des von dem Kläger begehrten Garantiezeitraums gemeint ist, nämlich die Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung diesbezüglich, dass die Garantie bis zu den vom Kläger begehrten Enddaten 20.07.2027 bzw. 20.07.2031 gilt. Wie die Beklagte zu 1 das im Innenverhältnis mit der Beklagten zu 2 regelt, ist lediglich relevant für die internen Abläufe zwischen Beklagter zu 1 und Beklagter zu 2, für den Kläger allerdings unerheblich.

II. Die Klage ist in aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen ist sie unbegründet und war abzuweisen.

Grundlage für den Anspruch auf Verlängerung der Garantien ist der zwischen der Beklagten zu 1 und dem Kläger abgeschlossene Kaufvertrag nebst dazugehöriger allgemeiner Geschäftsbedingungen und Garantiebestimmungen, § 433 Abs. 1 BGB.

1. Der Kläger ist auch aktiv legitimiert. Er ist Inhaber eines Anspruchs auf Verlängerung der Garantie bzw. Abgabe einer entsprechenden Willenserklärung diesbezüglich. Dies ergibt sich aus dem Leasingvertrag des Klägers mit der [REDACTED].

Der Leasingvertrag zwischen ihm und der [REDACTED] kam jedenfalls durch Auslieferung des Fahrzeugs am 19. Juli 2023 zustande. Dass der Vertrag tatsächlich nicht unterschrieben ist, ist vor diesem Hintergrund irrelevant. So heißt es in den Allgemeinen Ge-

schäftsbedingungen zum Leasingvertrag unter § 2 Vertragsabschluss: „§ 2 Ziffer 1: Dieser Leasingvertrag kommt durch Antrag des LN und Annahme des LG zustande. Die Annahmeerklärung des LG bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Der LG bestätigt die Annahme des Leasingantrages. Diese Vertragsurkunde stellt die Abschrift des Leasingvertrages i. S. d. § 492 Abs. 3 Satz 1 BGB dar.“ Weiter heißt es dann: „§ 2 Ziffer 2: Sollte der LN keine Bestätigung vom LG über die Annahme des Leasingantrages erhalten, ist der Abschluss des Leasingvertrages spätestens mit der Auslieferung des Fahrzeugs an den LG bestätigt.“ Das Gericht ist daher zu der Überzeugung gelangt, dass jedenfalls mit der Auslieferung des Fahrzeugs der Leasingvertrag zustande kam. Selbst wenn man dies aber anders sehen würde, und annehmen würde, dass tatsächlich kein Leasingvertrag zustande kam, so wäre der Kläger dann ohnehin aktiv legitimiert.

Das Gericht ist auch zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger aufgrund des Vertrages Inhaber des Anspruchs auf Verlängerung der Garantie ist und nicht die Leasinggeberin. Dies ergibt sich aus § 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Leasingvertrag. Dort heißt es in Ziffer 4: „Alle Ansprüche und Rechte des LN gegen den LG wegen Sach- und Rechtsmängeln des Fahrzeugs oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit, insbesondere die mietrechtlichen Bestimmungen zur Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln, sind zu jeder Zeit ausgeschlossen. Zum Ausgleich hierfür tritt der LG dem LN hiermit seine Ansprüche und Rechte aus dem Kaufvertrag gegen den Händler/ Lieferanten wegen Pflichtverletzungen, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz, ab. Der LN nimmt die Abtretung an. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche des LG aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, aus Minderung sowie auf Ersatz eines dem LG entstandenen Schadens. § 10 Ziff. 2 gilt für die Geltendmachung und Durchsetzung der vorstehenden Ansprüche entsprechend.“ (Unterstreichungen nur hier).

Im hier durch Unterstreichungen hervorgehobenen Teil heißt es ausdrücklich, dass der Leasinggeber dem Leasingnehmer seine Ansprüche und Rechte aus dem Kaufvertrag wegen Pflichtverletzungen abtritt. Eine kürzere Garantie, als die Neuwagengarantie einzuräumen, obwohl der Kunde davon ausgehen durfte, dass es sich um einen Neuwagen handelt, sieht das Gericht grds. als Pflichtverletzung an. Das anschließend mit dem Wort „insbesondere“ die Teilbereiche Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz aufgeführt sind, führt nach der Auffassung des Gerichts nicht dazu, dass Ansprüche auf Verlängerung des Garantiezeitraums ausgeschlossen sind von der Abtretung. Das Wort „insbesondere“ stellt gerade klar, dass diese Teilbereiche zwar in jedem Fall umfasst sind, allerdings eben nicht ausschließlich. Dahingehend sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß §§ 133, 157 BGB auszulegen. Anschließend heißt es außer-

dem, dass ausgenommen von der Abtretung Ansprüche aus einer Rückabwicklung des Liefervertrags, auf Minderung sowie auf Ersatz eines dem Leasinggeber entstandenen Schadens sind. Dies zeigt, dass lediglich diese Teilbereiche ausgenommen werden sollten, jedoch nichts darüber hinaus.

2. Die Beklagte zu 2 ist jedoch nicht passiv legitimiert, gegen sie besteht kein Anspruch des Klägers. Die Beklagte zu 1 hingegen ist richtige Anspruchsgegnerin.

Zwar ergibt sich aus den Allgemeinen Garantiebestimmungen, dass Garantiegeberin die Beklagte zu 2 sei. Allerdings etabliert dies kein Vertragsverhältnis zum Kläger mit der Beklagten zu 2, sondern sagt lediglich etwas über das interne Verhältnis von Beklagter zu 1 und Beklagter zu 2 aus. Es liegt gerade kein separater Garantievertrag vor, die Garantiebestimmungen sind vielmehr allgemeine Geschäftsbedingungen im Rahmen des Kaufvertrags mit der Beklagten zu 1; die Beklagte zu 2 als Garantiegeberin erfüllt durch das Garantieverprechen zwar eine Vertragspflicht der Beklagten zu 1, ist dem Kläger aus dem Kaufvertrag aber selbst nicht verpflichtet, ein Garantieverprechen abzugeben, und ist damit nicht passiv legitimiert.

3. Gegen die Beklagte zu 1 besteht der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Verlängerung der Garantien.

Der Kläger durfte auch davon ausgehen, dass er einen Neuwagen erwarb, mit entsprechenden Garantien.

Aus den Allgemeinen Garantiebestimmungen für das Fahrzeug ergibt sich, dass die beschränkte Neuwagengarantie am ersten Tag nach der Auslieferung des Neufahrzeugs durch Tesla an den/die ersten privaten oder gewerblichen Erstkäufer oder Leasinggeber oder an dem Tag, an dem es erstmalig in Betrieb genommen wurde (etwa als Vorführ- oder Geschäftswagen), je nachdem, was zuerst eintritt, beginnt (Seite 5 der Allgemeinen Garantiebestimmungen). Außerdem ergibt sich, dass die Batterie und die Antriebseinheit des Fahrzeugs durch die beschränkte Batterie- und Antriebseinheit-Garantie für den folgenden Zeitraum abgedeckt ist: 8 Jahre bzw. 120.000 Meilen (192.000 km), je nachdem, was zuerst eintritt, mit mindestens 70 % verbleibender Batteriekapazität* über die Garantielaufzeit hinaus (Seite 7 der Allgemeinen Garantiebestimmungen).

Der Kläger hat auch einen Anspruch gegen die Beklagte zu 1, die Garantie so lange zu verlängern, wie sie für einen Neuwagen gelten würde, nämlich bis zum 20.07.2027 bzw. 20.07.2031. Zwar mag es sich tatsächlich beim vom Kläger gekauften Fahrzeug um ein Vorführfahrzeug handeln, für das grundsätzlich die Garantiebestimmungen, welche beim Neuwagenkauf gelten, nicht gelten würden. Aus dem zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 1 abgeschlossenen Kaufvertrag ergibt sich allerdings an keiner Stelle, dass es sich um ein Vorführfahrzeug handelt. Der Kläger durfte daher davon ausgehen, dass er einen Neuwagen kaufte. Unabhängig davon, wie die Beklagte zu 1 auf ihrer Website die Fahrzeuge bewirbt oder kennzeichnet, so liegt jedenfalls das konkrete Inserat für das Fahrzeug des Klägers nicht mehr vor. Wie die Fahrzeuge normalerweise inseriert werden ist unerheblich. Es kommt auf den konkreten Einzelfall an und diesbezüglich ist das Inserat durch keine der beiden Seiten mehr rekonstruierbar gewesen. Daher ist der Kaufvertrag als alleinige Grundlage des Vertragsschlusses heranzuziehen. So ist es zwar richtig, dass hier ein Preisnachlass von 2.252,10 € (bezeichnet als Preisanpassung) gewährt wurde. Es findet sich allerdings an keiner Stelle, dass dies aufgrund der Tatsache geschah, dass es sich bei dem Wagen um ein Vorführfahrzeug handelte. Dies wäre aber so ein integraler Bestandteil hinsichtlich der Beschaffenheit des Fahrzeugs gewesen, dass hierauf explizit hätte hingewiesen müssen im Kaufvertrag. Dies ist nicht erfolgt und geht zulasten der Beklagten zu 1. Diese ist dafür beweisbelastet, dass es sich um ein Vorführfahrzeug und nicht um einen Neuwagen handelt. Denn dies wäre eine Tatsache zu ihren Gunsten. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, darf ein Kunde bei einem Kaufpreis von 56.790,00 € für das streitgegenständliche Fahrzeug davon ausgehen, dass es sich um einen Neuwagen handelt. Hiervon Abweichendes geht zugunsten der Beklagten zu 1 und muss von dieser nachgewiesen werden. Entsprechenden Beweis konnte sie nicht erbringen. Vergleichbare Inserate vorzulegen ist, wie bereits ausgeführt, hierfür nicht tauglich.

Damit durfte der Kläger davon ausgehen, dass er einen Neuwagen kaufte mit entsprechender Garantie. Die Garantie beginnt am ersten Tag nach der Auslieferung, diese war am 19.7.2023, Garantiebeginn war damit der 20.7.2023, Garantieende der 20.7.2027 bzw. 20.7.2031. Auch wenn der Kläger seine Anträge immer wieder umstellte, ist sein Vortrag aus dem zuletzt eingereichten Schriftsatz vom 3.6.2025 dahingehend zu verstehen, dass er nun zuletzt auch entsprechende Anträge auf Einräumung der Garantien bis zum 20.7.2027 bzw. 20.7.2031 stellte. Auch wenn er in der mündlichen Verhandlung zuvor (wohl versehentlich) einen kürzeren Garantiezeitraum begehrte, so konnte er im schriftlichen Verfahren seinen Antrag auch wieder erweitern. Sein Vortrag war gemäß § 133 BGB dahingehend auszulegen.

4. Dem Kläger steht außerdem ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gem. §§ 249, 257 BGB zu. Die Höhe beträgt aber nur 367,23 Euro (1,3 Geschäftsbühr, 20,00 Euro Pauschale für Post und Telekommunikation, ein Gegner, RVG in der Fassung bis zum 31.05.2025) nach einem Gegenstandswert von 3.000,00 Euro.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit den Grundsätzen über die Baumbach'sche Formel.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten beruht auf §§ 708 Nummer 11, 711 ZPO. Hinsichtlich der Entscheidung in der Hauptsache im Verhältnis des Klägers zur Beklagten zu 1 gilt § 894 ZPO, wonach die Erklärung auf Verlängerung der Garantie als abgegeben gilt, sobald das Urteil Rechtskraft erlangt hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Köpenick
Mandrellaplatz 6
12555 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Richterin

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 11.07.2025


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle